

# Die europäische INSPIRE-Richtlinie - Ziele und Regelungen



- **Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments**
- **und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung**
- **einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen**
- **Gemeinschaft**
- **(IN**rastructure for **SP**atial **Info**Rmation in **E**urope)

## Politische Ziele

- Vereinfachung des europäischen Berichtsregimes im Rahmen der Umweltpolitik
  - strukturelle und technische Maßnahmen zur Schaffung von Interoperabilität
- INSPIRE als wichtige Voraussetzung für Galileo und GMES
- Ergänzung der UI-Richtlinie und der PSI-Richtlinie
  - Verbesserter Zugang zu Umweltinformationen
  - Verbesserte Aktivierung des Wertschöpfungspotenzials von Geodaten der öffentlichen Verwaltung

# Komponenten einer GDI

Was?

Geobasisdaten, georeferenzierte Fachdaten, Metadaten  
▶ Geodatenbasis

Womit?

Dienste Services  
Suchdienste, Darstellungsdienste  
Download-Dienste, Transformationsdienste  
▶ Geoportale

Wie?

Standards (technisch, semantisch)  
▶ ISO, CEN, OGC  
rechtliche Regelungen

Woher?

Administrative Strukturen,  
Experten-Netzwerke

Für wen?

Bürger, Wissenschaft,  
Wirtschaft, Verwaltung



# Die europäische GDI

- Geoportal INSPIRE der EU-KOM
- Zugang zu Geodaten der Behörden
  - Geodaten aus 34 Themenfeldern
  - Beschreibung durch Metadaten
  - Zugriff über Geodatendienste
- Regelungen für die gemeinsame Nutzung dieser Daten
- stützt sich auf nationale GDI
- Forderung:
  - verwaltungsübergreifende Strukturen
  - Koordination innerhalb der Mitgliedstaaten
- schrittweiser Aufbau bis 2019

## Regelung technischer Details

- nach Inkrafttreten der Richtlinie
- in Durchführungsbestimmungen

Metadaten	<b>2008</b>
Such- und Darstellungsdienste	2008
Monitoring & Reporting	2008
Downloaddienste	2009
Koordinatentransformationsdienste	2009
Spezifikation Geodaten Anhang I	<b>2009</b>
Zugangsbedingungen	2009
Spezifikation Geodaten Anhang II und III	<b>2012</b>

- mgl. Rechtsformen: EU-VO, EU-RL, EU-Entscheidung
- ergänzende „Guidance documents“ (nicht rechtlich bindend)

# Meilensteine INSPIRE

## Europäische Gesetzgebung

Mai 2007

Inkrafttreten INSPIRE-Richtlinie

2008-2012

Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen  
(Metadaten, Netzdienste, Spezifikation der Geodaten, Data sharing, Monitoring und Reporting)

## Nationale Umsetzung

Mai 2009

Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie in nationales Recht

Dez. 2010/13

Bereitstellung harmonisierter Metadaten

Mai 2011/14

Bereitstellung harmonisierter Geodaten (neu)

Mai 2016/19

Bereitstellung harmonisierter Geodaten (alt)

# Die nationale Umsetzung von INSPIRE

## Die Aufgabe:

Schaffung verwaltungsübergreifender Strukturen / Regelungen



föderaler Staatsaufbau

## Lösung:

„Musterentwurf“ GeoZG-E: Bundesgesetz + 16 Ländergesetze +  
Verwaltungsvereinbarung GDI-DE Bund/Länder

- weiterer Ausbau der GDI-DE
- Umsetzung der Durchführungsbestimmungen mittels  
Rechtsverordnung
- große Übereinstimmung Ländergesetze und GeoZG

## Stand der formalen Umsetzung

<b>Gesetzgeber</b>	<b>Titel</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Bund	Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten (Geodatenzugangsgesetz – GeoZG)	14. Februar 2009
Bayern	Bayerisches Geodateninfrastrukturgesetz (BayGDIG)	01. August 2008
Nordrhein-Westfalen	Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten Nordrhein-Westfalen (Geodatenzugangsgesetz – GeoZG NRW)	28. Februar 2009

aktueller Stand und Gesetzestexte: [http://www.gdi-de.org/de/inspire/f\\_inspire.html](http://www.gdi-de.org/de/inspire/f_inspire.html)

## Ziele des GeoZG

- Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie in deutsches Recht (1:1-Umsetzung)
- Schaffung des rechtlichen Rahmens für die Umsetzung der Durchführungsbestimmungen in deutsches Recht (Verordnungsermächtigung)
- Aufbau einer nationalen Geodateninfrastruktur
- rechtlicher Rahmen für den Zugang zu Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten
- rechtlicher Rahmen für die Nutzung dieser Daten und Dienste, insbesondere für Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

## GeoZG und GDI-DE

- technische Umsetzung des GeoZG: GDI-DE
- einheitliche Datengrundlage: „Geobasisdaten“
- LG GDI-DE als nationale Anlaufstelle für INSPIRE
  - *Koordination deutscher Beiträge zu INSPIRE*
  - *registriert als LMO → Kommentierung der Durchführungsbestimmungen*
  - *Mitarbeit an Berichten zur Richtlinienumsetzung*
- Entwicklungen der GDI-DE am INSPIRE-Prozess ausgerichtet („INSPIRE-konform“)

**GeoZG als „Säule der nationalen Geodateninfrastruktur“**

# Adressaten

## Als Anbieter:

1. Geodatenhaltende Stellen **des Bundes** → informationspflichtige Stellen nach UIG
  - Behörden im klassischen Sinn, ...
  - Beliehene, ...
  - Kontrollierte,  
... soweit sie über digitale Geodaten verfügen
2. Natürliche oder juristische Personen privaten Rechts, die ihre digitalen Geodaten in die nationale GDI einbringen wollen.

## Als Nutzer:

Bürger, Wirtschaft, Verwaltung

# Um welche Geodaten handelt es sich?

Geodaten, die folgende Themenbereiche betreffen:

**Anhang I INSPIRE:** Koordinatenreferenzsysteme, Geografische Gittersysteme, Geografische Bezeichnungen, Verwaltungseinheiten, Adressen, Flurstücke oder Grundstücke, Verkehrsnetze, Gewässernetz, Schutzgebiete

**Anhang II INSPIRE:** Höhe, Bodenbedeckung, Orthofotografie, Geologie

**Anhang III INSPIRE:** Statistische Einheiten, Gebäude, Boden, Bodennutzung, Gesundheit und Sicherheit, Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste, Umweltüberwachung, Produktions- und Industrieanlagen, Landwirtschaftliche Anlagen und Aquakulturanlagen, Verteilung der Bevölkerung – Demografie, Bewirtschaftungseinheiten/Schutzgebiete/geregelte Gebiete und Berichtserstattungseinheiten, Gebiete mit naturbedingten Risiken, Atmosphärische Bedingungen, Meteorologische Objekte, Ozeanografische Objekte, Meeresregionen, Biogeografische Regionen, Lebensräume und Biotope, Verteilung der Arten, Energiequellen, Mineralische Bodenschätze

# Wann sind Geodaten betroffen?

- liegen in elektronischer Form vor
- betreffen Hoheitsgebiet oder AWZ der Bundesrepublik Deutschland
- stehen noch in Verwendung
- vorhanden bei
  - geodatenhaltender Stelle des Bundes im Rahmen ihres öffentl. Auftrags und
    - wurden von einer geodatenhaltenden Stelle erstellt oder
    - sind bei einer geodatenhaltenden Stelle eingegangen oder
    - werden von dieser geodatenhaltenden Stelle verwaltet/aktualisiert
  - Dritten, die sich an GDI-DE beteiligen
- oder werden für diese bereitgehalten

## Zentrale Forderung: Interoperabilität

*„Interoperabilität ist die Kombinierbarkeit von Daten bzw. die Kombinierbarkeit und Interaktionsfähigkeit verschiedener Systeme und Techniken unter Einhaltung gemeinsamer Standards“*

(GeoZG, §3 Abs. 4)

*„Geodaten und Geodatendienste sowie Metadaten sind interoperabel bereitzustellen“*

(GeoZG, § 8 Abs. 1)

Einzelheiten zur Interoperabilität und zur Spezifikation der Daten und Dienste werden durch Rechtsverordnungen geregelt

# Anforderungen an Metadaten

## Mindestangaben laut GeoZG

- Schlüsselwörter
- Klassifizierung
- geografischer Standort
- Zugangsbeschränkungen
- Nutzungsbedingungen/Lizenzen
- zuständige Stelle

*„Regulation 1205/2./EC Implementing Directive 2007/2/EC [...] as regards metadata“*

- 19 Metadatenelemente für Geodaten, 17 für Geodatendienste
- Begleitdokumente: Zuordnungen Metadatenelemente zu ISO 19115, 19119 und 15836
- in Kraft getreten am 24.12.2008

## Welche Netzdienste sind gefordert?

- Suchdienste - auf der Grundlage von Metadaten
- Darstellungsdienste – keine Weiternutzung
- Downloaddienste – Lizenzen, Geldleistungen
- Transformationsdienste – geodätische Anpassungen
- Netzdienste – e-Payment etc.

Geodatendienste sind über Geoportal.Bund zentral verfügbar

# Regelungen zur Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten

(§13 GeoZG)

*„Geodaten und Geodatendienste sind [...] öffentlich verfügbar bereitzustellen.“*  
(GeoZG, §11)

- Für Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten können Lizenzen erteilt oder Geldleistungen gefordert werden
- Suchdienste immer kostenlos
- Darstellungsdienste i.d.R. kostenlos; Ausnahme: zur Sicherung der Pflege von Geodaten und Geodatendiensten
- Downloaddienste: grundsätzliche Refinanzierungsmöglichkeit
- keine Geldleistungen
  - innerhalb Bundesverwaltung
  - gegenüber „Europa“ bei Berichtspflichten basierend auf Gemeinschaftsumweltrecht

# Zugangsbeschränkungen für die Öffentlichkeit (§12 Abs. 1 und 2 GeoZG)

Beschränkung des Zugangs über Suchdienste bei nachteiligen Auswirkungen auf

- die internationalen Beziehungen
- bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit
- Verteidigung

Beschränkung des Zugangs über alle anderen Dienste  
→ Zugangsbeschränkungen nach § 8 Abs. 1 und § 9 UIG, z.B.:

- statistische Geheimhaltung
- Recht an geistigem Eigentum
- Belange des Datenschutzes

**Abwägung: öffentliches Interesse vs. Schutzbedarf**

## Recht an geistigem Eigentum (IPR)

### § 4 Abs. 4

*Verfügt die geodatenhaltende Stelle bezogen auf Geodaten und Geodatendienste nicht selbst über die Rechte an geistigem Eigentum, so bleiben diese Rechte von den Vorschriften dieses Gesetzes unberührt*

### § 12 Abs. 2

*Für den Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten und Geodatendiensten über die Dienste nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 gelten die Zugangsbeschränkungen nach § 8 Abs. 1 sowie § 9 des Umweltinformationsgesetzes...*

### § 9 UIG

*Soweit Rechte an geistigem Eigentum, insbesondere Urheberrechte, ... verletzt werden würden ...ist ...abzulehnen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse ... überwiegt*

## Datenschutz (Position BMU)

- Vertraulichkeit personenbezogener Daten kann zu eingeschränktem Datenzugang durch die Öffentlichkeit führen
- Regelung im GeoZG mittels Verweis auf UIG, da Formulierungen in INSPIRE-RL und UI-RL wortgleich
- Betroffene Themen haben per se keinen Personenbezug
  - EU-KOM: Katasterinformationen beinhalten nur Geometriedaten und Parzellenbezeichnungen, aber keine personenbezogenen Informationen
  - Grundbuchdaten sind nicht vom GeoZG betroffen
  - Detailliertere Datenspezifikationen werden erst i.R. der Komitologie erarbeitet
- Entscheidung über Zugangsbeschränkungen trifft jeweilige geodatenhaltende Stelle

# Zugangsbeschränkungen für Behörden (§12 Abs. 3 GeoZG)

...wenn gefährdet sein können:

- die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens
- der Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren
- die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen
- bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit
- die Verteidigung
- die internationalen Beziehungen

# Zeitachse INSPIRE-Prozess

*Kursiv: ursprüngliche Frist verschiebt sich*

